

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Neema

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für die Erbringung bzw. die Nutzung der Leistungen der Neema GmbH (nachfolgend «Anbieter»).

Andere Allgemeine Vertragsbedingungen, auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Aufträgen, Offerten oder Bestellungen hinweist, sind nur dann gültig, wenn der Anbieter diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch in diesem Fall nur für den jeweiligen Vertrag.

2. Leistungen des Anbieters

Der Anbieter erbringt seine Leistungen gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages (nachfolgend «Vertrag») einschliesslich dieser AGB und allfälliger weiterer Anhänge.

Der Anbieter darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Hilfspersonen und Dritte (insbesondere Subunternehmer) bzw. Mitarbeitende von diesen Hilfspersonen und Dritten beiziehen.

3. Nutzung der Leistungen durch den Kunden

Der Kunde ist für eine rechts- und vertragskonforme Nutzung der Leistungen durch sich und seine Mitarbeitenden sowie Drittpersonen verantwortlich.

Der Kunde hat im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen durch die Mitarbeitenden und der über die Mitarbeitenden erhobenen, gespeicherten und bearbeiteten Daten die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben einzuhalten und die allenfalls erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

Die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software bzw. die für die Erbringung der Leistungen verwendete Software kann urheberrechtlich geschützte Bestandteile Dritter enthalten, die unter Open Source Lizenzen lizenziert wurden («Open Source Software») und nicht unter den Vertrag mit dem Anbieter fallen. Die Open Source Software wird, soweit gesetzlich zulässig, ohne Haftung und ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Mit der Nutzung der Leistungen stimmt der Kunde den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Open Source Software zu.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat den Anbieter, seine Mitarbeitenden und die von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten bei der Erbringung ihrer Leistungen in jeder zumutbaren Weise aktiv im erforderlichen Umfang und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und, soweit erforderlich, den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Zugriff auf seine Systeme und Ressourcen zu gewähren.

Der Kunde ist verpflichtet, für beizustellende Betriebsmittel ausschliesslich aktuelle vom jeweiligen Hersteller unterstützte Versionen/Patches etc. einzusetzen.

Der Kunde ist für den Schutz der ihm vom Anbieter zur Nutzung bereitgestellten Komponenten und Sicherheitselemente (namentlich Passwörter, System-Zugangsinformationen, Authentifizierungsmethoden, etc.) verantwortlich. Bei Feststellung deren Verlustes oder bei begründetem Verdacht auf deren unzulässige Manipulation informiert der Kunde den Anbieter unverzüglich.

Zusätzlich gelten allfällige weitere im Vertrag aufgeführte spezifische Mitwirkungspflichten.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die ihm bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten entstehen, selbst.

Der Anbieter bemüht sich, seine Leistungen auch dann zu erbringen, wenn der Kunde seinen Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann eine Erfüllung jedoch nicht gewährleisten.

Kommt der Kunde seinen Pflichten oder seinen Obliegenheiten nicht oder nicht gehörig nach, so hat er dem Anbieter den daraus entstehenden Mehraufwand zu den jeweiligen Standardansätzen des Anbieters zu vergüten. Trägt der Anbieter eine Mitverantwortung, wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden Parteien getragen.

Der Kunde ist nicht ermächtigt, Anschaffungen oder Ausgaben im Namen oder auf Rechnung des Anbieters zu veranlassen oder vorzunehmen oder den Anbieter anderweitig zu vertreten.

5. Vergütung und Spesen

Der Kunde hat die vertraglich vereinbarten Vergütungen für die vom Anbieter erbrachten Leistungen zu bezahlen.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Steuern, Abgaben und Gebühren. Alle Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und/oder Abzugssteuern, die von Regierungsbehörden oder in deren Namen auf Transaktionen unter dem Vertrag erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen, ausser der Kunde weist eine entsprechende Freistellung nach. Falls der Kunde eine solche Steuer oder Abgabe von Zahlungen unter dem Vertrag einbehalten oder abziehen muss, erhöht der Kunde die Zahlung um diesen zusätzlichen Betrag, damit dem Anbieter nach diesem Einbehalt oder Abzug derjenige Betrag zufließt, der ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug bezahlt worden wäre. Soweit praktikabel und bekannt, wird der Anbieter den Kunden im Voraus informieren, wenn zusätzliche Steuern, Abgaben und/oder Gebühren anfallen, die durch den Kunden zu bezahlen sind.

Der Anbieter macht fällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Rechnungen sind innert 30 Kalendertagen netto zahlbar.

Inkorrekte Rechnungspositionen berechtigen den Kunden nicht zum Zahlungsrückbehalt korrekter Rechnungspositionen.

Der Verzug des Kunden tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt der gesetzliche Verzugszins. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, kann der Anbieter die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen

Bezahlung offener Rechnungen und, nach seinem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.

Spesen gehen ohne anders lautende Vereinbarung zu Lasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt.

In Bezug auf Reise- und Übernachtungskosten des Anbieters gilt das Folgende: Flug: Y-Klasse, Zug: 2. Klasse, max. CHF 250.00 pro Übernachtung und Person. Bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges stellt der Anbieter für Reisen unter 20 km pro Strecke keine Kosten in Rechnung. Für Wege über 20 km pro Strecke werden pauschal CHF 20.00 pro angebrochene 10 km Fahrtweg berechnet. Darin sind Zeit- und Fahrzeugaufwand enthalten.

6. Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit Erfüllung des Vertrages oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

7. Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

7.1. Eigentum an Sachen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, findet kein Übergang von Eigentum statt.

7.2. Schutz- und Nutzungsrechte

Der Anbieter räumt dem Kunden für ihn selbst das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der im Vertrag vereinbarten Leistungen des Anbieters ein. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus dem Vertrag. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des Vertrages.

Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen des Anbieters, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten.

Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how etc.) bezüglich Leistungen des Anbieters verbleiben beim Anbieter oder den jeweils berechtigten Dritten, auch wenn die entsprechenden Leistungen spezifisch für den Kunden erbracht und von diesem vergütet wurden (z.B. im Falle von Entwicklungen/Weiterentwicklungen von Software für den Kunden). Hierzu gehört auch das im Rahmen der Leistungserbringung erworbene Know-how. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Source Code der Software und darf diesen auch nicht verwenden oder beschaffen. Der Kunde anerkennt den Bestand des geistigen Eigentums des Anbieters und von etwaigen Dritten an den Leistungen des Anbieters und wird nichts unternehmen, was dessen Wert beeinträchtigen kann. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern. Dieser Absatz gilt über die Vertragsbeendigung hinaus.

8. Verzug des Anbieters

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, tritt ein Verzug des Anbieters nach Ablauf einer vom Kunden in

einer schriftlichen Mahnung angesetzten angemessenen Nachfrist ein. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistungen des Anbieters als eingehalten.

Befindet sich der Anbieter in Verzug, so hat der Kunde eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Kommt der Anbieter bis zum Ablauf dieser Frist seiner Leistungspflicht nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.

9. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen des Anbieters sofort nach deren Bereitstellung entgegenzunehmen (Annahme).

Werkvertragliche Leistungen (z.B. eine Implementierung und Konfiguration von Software) benötigen zusätzlich eine Abnahme durch den Kunden. Vor der Abnahme erfolgt in der Regel eine Abnahmeprüfung (Funktionstest) durch den Kunden, welche innert 21 Kalendertagen nach Bereitstellung der Leistungen vorzunehmen ist. Über die Abnahmeprüfung (Funktionstest) und deren Ergebnis wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll inkl. Mängelliste erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Der Anbieter hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung. Verzichten die Parteien auf eine Abnahmeprüfung (Funktionstest), sind allfällige Mängel vom Kunden innert 20 Kalendertagen ab Bereitstellung schriftlich zu rügen.

Mängel sind in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich festzuhalten. Der Kunde hat den Anbieter bei der Beseitigung von Mängeln soweit erforderlich zu unterstützen.

Vereinbarte Teilleistungen werden separat abgenommen. Diesfalls können bei der nachfolgenden Schlussabnahme allfällige Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil)Abnahme nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten oder das Zusammenwirken der verschiedenen Teilleistungen eingeschränkt ist.

Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch den Anbieter innert angemessener Frist zu beheben. Zeigen sich erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Anbieter behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist und stellt das betroffene Lieferobjekt erneut zur Abnahme durch den Kunden bereit.

Verweigert der Kunde die Abnahme gestützt auf erhebliche Mängel, nachdem er dem Anbieter pro Lieferobjekt mindestens zweimal Gelegenheit zur gehörigen Bereitstellung gegeben hat, kann er vom entsprechenden Vertrag zurücktreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.

Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 21 Kalendertagen nach der Bereitstellung der Leistung schriftlich unter spezifischer Aufführung erheblicher Mängel erklärt, dass er die Abnahme verweigert. Leistungen gelten zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Lieferobjekte operativ oder kommerziell benutzt bzw. benutzen lässt.

Bei Mängeln, die nicht kurzfristig behoben werden können, hat der Anbieter das Recht, dem Kunden eine behelfsmässige Lösung (Workaround) zur Verfügung zu stellen.

Weist der Anbieter nach, dass es sich bei vom Kunden behaupteten Mängeln nicht um Mängel handelt, kann er vom Kunden verlangen, dass dieser dem Anbieter den mit der Behebung der angeblichen Mängel verbundenen Aufwand zu den jeweiligen Standardansätzen des Anbieters vergütet.

10. Gewährleistung

10.1. Sachgewährleistung für Betriebs-, Wartungs- und Pflegeleistungen

Der Anbieter erbringt seine Leistungen fachmännisch und sorgfältig.

Es bestehen jedoch keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Sicherheit, Betrieb oder Support der Leistungen. Insbesondere kann ein völlig fehlerfreier, ungestörter oder ununterbrochener Betrieb nicht gewährleistet werden. Sämtliche Leistungen werden nach «best effort» erbracht. Bei Ausfällen und Störungen bemüht sich der Anbieter in seinem Einflussbereich in angemessener und branchenüblicher Weise mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung, ohne jedoch eine Zusicherung abzugeben.

10.2. Sachgewährleistung für einmalig zu erbringende werkvertragliche Leistungen

Der Anbieter gewährleistet, dass seine Leistungen den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen und Eigenschaften entsprechen.

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate ab erfolgreicher Abnahme. Bei abzunehmenden Teilleistungen beginnt die Dauer der Gewährleistung mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung mit Wirkung für diese.

Mängel sind in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich festzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter von ihm behauptete Mängel nachzuweisen und nach Möglichkeit zu reproduzieren.

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Kunde hat den Anbieter bei der Beseitigung von Mängeln soweit erforderlich zu unterstützen. Kann der Mangel nicht innert einer der Mangelursache angemessenen Frist behoben werden, so setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an. Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann der Kunde:

- a) eine angemessene Preisminderung verlangen, oder
- b) bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung des Werkes insgesamt hindert, vom entsprechenden Vertrag zurücktreten, sofern der Kunde den

Vertragsrücktritt unter Einräumung einer letzten angemessenen Frist schriftlich angedroht und der Anbieter den Mangel bis zum Ablauf dieser letzten Frist nicht erfolgreich behoben hat. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.

Bei Mängeln, die nicht kurzfristig behoben werden können, hat der Anbieter das Recht, dem Kunden eine behelfsmässige Lösung (Workaround) zur Verfügung zu stellen.

Weist der Anbieter nach, dass es sich bei vom Kunden behaupteten Mängeln nicht um von der Gewährleistung erfasste Mängel handelt, kann er vom Kunden verlangen, dass dieser dem Anbieter den mit der Behebung der angeblichen Mängel verbundenen Aufwand zu den jeweiligen Standardansätzen des Anbieters vergütet.

10.3. Gewährleistung für Leistungen Dritter

Für Leistungen von durch den Anbieter beigezogenen Dritten steht der Anbieter ein wie für eigene Leistungen. Ist der Beizug oder die Beauftragung eines bestimmten Dritten gewünscht oder verlangt, z.B. durch Kunden- oder Systemvorgaben, gewährleistet der Anbieter lediglich eine sorgfältige Instruktion und Überwachung dieser Dritten.

10.4. Gewährleistungsausschlüsse

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen nicht im Machtbereich des Anbieters liegen und ganz oder teilweise vom Kunden bzw. nicht von durch den Anbieter beauftragten Dritten zu vertreten sind (z.B. Änderungen oder Manipulationen an der Software, unsachgemässer Gebrauch) sowie im Falle von höherer Gewalt. Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigestellte Betriebsmittel.

Störungsanalysen, -empfehlungen und -behebungen für Störungen, welche vom Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte zu vertreten sind, auf Fehlern in vom Kunden beigestellten Betriebsmitteln beruhen oder aufgrund von Inkompatibilitäten der vom Kunden beigestellten Betriebsmittel im Zusammenspiel mit den Leistungen des Anbieters durchgeführt werden, erfolgen nach «best effort» und werden dem Kunden nach effektivem Aufwand zu den jeweiligen Standardansätzen des Anbieters in Rechnung gestellt.

10.5. Rechtsgewährleistung

Der Anbieter gewährleistet, dass er mit seinen Leistungen keine Dritten in der Schweiz und in Deutschland zustehenden Schutzrechte verletzt (nachfolgend «Schutzrechte»), welche die vertragsgemässe Nutzung der Leistungen einschränken oder ausschliessen.

Behaupten Dritte eine Verletzung ihrer Schutzrechte, hat der Anbieter das Recht, dem Kunden die Nutzung der Leistungen mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres zu untersagen.

Versucht ein Dritter, den Kunden gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte an der vertragsgemässen Nutzung der Leistungen des Anbieters im Rahmen der spezifizierten Einsatzbedingungen zu hindern, so zeigt der Kunde dies

dem Anbieter unverzüglich schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch den Kunden wird der Anbieter nach eigenem Ermessen entweder seine Leistungen so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Schutzrechte nicht verletzen, oder dem Kunden auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten verschaffen oder den Drittanspruch bestreiten. Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen den Kunden, überlässt der Kunde dem Anbieter die alleinige Kontrolle über die Prozessführung und nimmt alle dazu notwendigen Handlungen vor. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der Anbieter die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und ersetzt dem Kunden im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 11 jeden aus einem rechtskräftigen Urteil gegen den Kunden resultierenden direkten Schaden. Der Kunde verliert die Ansprüche gemäss dieser Rechtsgewährleistung, wenn er dem Anbieter die Kontrolle über die Prozessführung entzieht oder nicht überlässt, insbesondere wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung des Anbieters Drittansprüche durch Vergleich oder Anerkennung ganz oder teilweise erledigt. Der Anbieter wird diese Genehmigung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

10.6. Gewährleistung des Kunden

Der Kunde wird den Anbieter im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die auf Daten oder andere Inhalte des Kunden oder den vom Kunden beigegebenen Betriebsmitteln beruhen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.

Sollten dem Anbieter begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit einer geplanten oder tatsächlichen Nutzung der vom Anbieter erbrachten Leistungen aufkommen, so darf der Anbieter, ohne ersatzpflichtig zu werden, die betreffenden Leistungen suspendieren oder andere geeignete Massnahmen treffen. Der Anbieter wird den Kunden umgehend informieren.

11. Haftung

Bei Vertragsverletzungen haftet der Anbieter für den nachgewiesenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden sowie bei Personenschäden haftet der Anbieter unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter für Sach- und Vermögensschäden pro Schadenseignis bis zum Betrag der unter dem betreffenden Vertrag geschuldeten Vergütung desjenigen Jahres, in welchem der Schaden eintritt. In keinem Fall haftet der Anbieter für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Daten- oder Reputationsverluste sowie Ansprüche Dritter.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung des Anbieters im Falle einer Verletzung von anwendbaren rechtlichen Vorgaben (insbesondere datenschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Bestimmungen) durch den Kunden (inkl. dessen Mitarbeitende).

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden nach einem Jahr ab Entstehung des betreffenden Anspruchs. Bestehen kürzere gesetzliche Verjährungsfristen, kommen diese zur Anwendung.

Der Anbieter haftet überdies nicht, wenn die Erbringung der Leistungen auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemien, etc.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Streik, unvorhersehbare behördliche Restriktionen und andere unvorhersehbare Ereignisse. Kann der Anbieter seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Der Anbieter haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinschieben der Vertragserfüllung entstehen. Der Anbieter wird den Kunden über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt wie auch über die Fortsetzung der ordentlichen Leistungserbringung umgehend informieren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für vertragliche sowie ausservertragliche Ansprüche.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen des Vertrages oder mit der Vertragsbeziehung oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, diese Informationen Dritten nur sofern und soweit zugänglich zu machen wie der Vertrag dies den Parteien erlaubt, die andere Partei dies ausdrücklich gestattet oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird. Der Anbieter ist berechtigt, die Informationen an beigezogene Dritte im In- und Ausland weiterzugeben, letzteres jedoch nur soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die beigezogenen Dritten erfolgt.

Der Anbieter ist befugt, Namen und Logos des Kunden sowie die vereinbarten Leistungen des Anbieters zu Referenzzwecken zu gebrauchen.

13. Datenschutz

Der verantwortungsvolle und rechtskonforme Umgang mit personenbezogenen Daten ist dem Anbieter wichtig. Der Anbieter hält sich jederzeit an das geltende Recht, insbesondere das Schweizer Datenschutzrecht. Der Anbieter erhebt, speichert und bearbeitet nur personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, die Erbringung und Weiterentwicklung der Leistungen, namentlich die Gewährleistung einer hohen Service-Qualität, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, die Abwicklung des Vertrages, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

Der Kunde hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch seine Mitarbeitenden und Dritte, die seine Systeme nutzen, sicherzustellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu informieren und gegebenenfalls die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen.

Erbringt der Anbieter eine Leistung gemeinsam mit Dritten oder bezieht der Kunde im Rahmen des Vertrages Leistungen Dritter, so kann der Anbieter Daten über den bzw. des Kunden an diese Dritte im In- oder Ausland weitergeben,

insoweit dies im Rahmen der Leistungserbringung oder damit zusammenhängt.

14. Leistungs- und Vertragsänderungen

Der Anbieter ist berechtigt, seine Leistungen und Prozesse jederzeit anzupassen, soweit sich dies aus technischen, betrieblichen oder rechtlichen/regulatorischen Gründen als notwendig erweist (z.B. im Rahmen der Serviceentwicklung). Der Anbieter informiert den Kunden über solche Anpassungen auf geeignete Art und Weise (z.B. per E-Mail). Vertragsanpassungen werden dem Kunden zudem schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Bei objektiv wesentlichen Leistungs- und/oder Vertragsanpassungen, die sich nachteilig auf den Kunden auswirken, hat Letzterer das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen ausserordentlich zu kündigen.

Abgesehen davon bedürfen alle Änderungen und Abweichungen vom Vertrag der Schriftform.

Der Kunde trägt die Konsequenzen (insbesondere Mehrkosten, Terminverzögerungen, Systemunterbrüche, etc.) für von ihm vorgeschlagene oder genehmigte Leistungs- und Vertragsänderungen (z.B. vom Kunden gewünschte Änderungen von Software-Anforderungen). Dies gilt sowohl für Leistungen, die vom Anbieter erbracht werden als auch für vom Kunden selbst oder durch Dritte erbrachte Leistungen. Vom Kunden vorgeschlagene Leistungs- und Vertragsänderungen bedürfen zudem der Zustimmung des Anbieters.

15. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Beendigung

15.1. Allgemein

Das Inkrafttreten, die Vertragsdauer und die ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten werden im Vertrag geregelt, dies unter Vorbehalt des Rechts zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unter dem Vertrag für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- b) die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung einer Partei. In diesen Fällen gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht nur für die andere Partei.

Lässt sich eine Vertragsverletzung einer Partei beheben, so hat die andere Partei die Vertragsverletzung schriftlich abzumahlen und zu deren Behebung eine Frist von 60 Kalendertagen einzuräumen, bevor sie die Kündigung ausspricht.

15.2. Folgen der Beendigung

Bei Vertragsbeendigung wird der Anbieter die Leistungserbringung umgehend einstellen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kundendaten spätestens 120 Tage nach Beendigung des Vertrages vollständig gelöscht, insoweit einer solchen Löschung keine berechtigten Gründe (z.B. gesetzliche Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten, Beweissicherung) entgegenstehen.

Vorbehältlich einer ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anbieter verpflichtet sich der Anbieter, den Kunden gegen separate Vergütung bei den

notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich des Vertrags zu unterstützen. Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, den Anbieter frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten künftigen Unterstützungsbedarf mitzuteilen, um eine entsprechende Ressourcenplanung seitens Anbieter zu ermöglichen.

16. Weitere Bestimmungen

Der Vertrag (einschliesslich dieser AGB und weiterer Vertragsdokumente) ersetzt alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen.

Die Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig.

Der Vertrag (einschliesslich dieser AGB und weiterer Vertragsdokumente) oder einzelne Rechte und Pflichten daraus können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten und übertragen werden. Der Anbieter kann den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus jedoch jederzeit mit befreiender Wirkung auf den für die Leistungserbringung beigezogenen Software-Entwickler abtreten und übertragen.

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch den Vertrag keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) oder ein sonstiges gesellschaftsrechtliches Verhältnis eingehen. Sollte ein solches wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrages zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft bzw. des sonstigen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses führen.

Sollten sich Teile des Vertrags als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand des Vertrages. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien untersteht ausschliesslich materiellem Schweizer Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich Streitigkeiten über den Inhalt, Abschluss, die Verbindlichkeit, Änderung und Beendigung des Vertrages, sind die ordentlichen Gerichte in Winterthur ausschliesslich zuständig.